

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno

I. Stück.—Ausgegeben und versendet am 4 Juli 1915.

Inhalt (1 - 12). 1) Vorwort. 2) Amtsblatt. 3) Versendung. 4) Erläuterungen zur Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 № 2, betreffend das Passwesen. 5) Zur Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. № 4, betreffend das Verbot des Besitzes von Waffen, Munitiosgegenständen und Sprengstoffen. 6) Dislozierung der Gendarmerie und der Finanzwache. 7) Liegenlassen blind gegangener Geschosse. 8) Verbot der Schlachtung hochträchtiger Rinder und Sauen etc. 9) Holzdiebstähle. 10) Beschälhengste. 11) Allerhöchste Spende an das Kloster Jasna Góra. 12. Erlässe vom 22. VI 1915 № 415 des K. u. K. Militärgouvernements in Piotrków bezüglich der Requisitionen von Naturalleistungen und Dienstleistungen im Okkupationsgebiete, unter Aufhebung der früheren Anordnungen.

1.

Vorwort

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs wurde zur Verwaltung des Kreises Opoczno das k. und k. Kreiskommando in Opoczno errichtet und wurde ich durch Befehl des Armee-Oberkommandos zum Kreiskommandanten und Chef der Verwaltung dieses Kreises ernannt.

Indem ich dies den Herren zur Kenntnis bringe, knüpfe ich daran einige Worte.

Nach der bereits erwähnten Kundmachung des Armee-Oberkommandos werden alle bisherigen Grundrechte der Privatpersonen, alle Rechtsgrundsätze, die bisher im Königreiche Polen Geltung hatten, auch weiter bleiben, insoferne nicht zwingende Hindernisse entgegenstehen. Ich werde mit der grössten Strenge daraufsehen, dass diese Grundsätze wirklich zur Geltung kommen. Die russiche Sprache aber, sowie die cyrillischen Schriftzeichen sind vom Verkehre in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgeschlossen und alle öffentlich angebrachten Aufschriften (Ortstafeln, Wegweiser, Firmaschilder etc.), die in russischer Sprache verfasst sind, müssen bis 15 August l. J. beseitigt und durch Aufschriften in polnischer oder deutscher, eventuell polnischer und deutscher Sprache ersetzt werden.

Die bisherigen russichen Gemeindesiegel sind durch solche in polnischer Sprache zu ersetzen; deren Bestellung ist durch das Kreiskommando bereits erfolgt. Eingaben in polnischer oder deutscher Sprache werde ich unterschiedslos in Verhandlung nehmen, im mündlichen Verkehre mit polnischen Parteien wird die polnische Sprache gebraucht werden.

Den Gemeinden und den Gemeindegerichten ist die Festsetzung der polnischen oder der deutschen Sprache als Amtssprache und des Umganges, in dem die andere Sprache gebraucht wird, freigestellt. Ich mache Sie schon jetzt darauf aufmerksam, dass die Gemeindegerichte mit ihrem bisherigen Wirkungskreise weiterhin aufrecht bleiben, worüber übrigens meine Befehle noch schriftlich folgen werden.

Meine Befehle an die Bevölkerung werden in Form von öffentlichen Kundmachungen in polnischer und deutscher Sprache ergeben, meine Befehle an die Gemeinden als solche durch Schreiben in polnischer Sprache.

Eines will ich Ihnen noch zur Kenntnis bringen, dass die Heeresverwaltung der Frage der diesjährigen Ernte ein ganz besonderes Interesse entgegenbringt. Die Herren Gemeindevorsteher können im Bedarfsfalle Anträge betreffend die Beistellung von Pferden und Wägen für die Ernteeinfuhr in den Gemeinden und Gutsgebieten, mir vorlegen. Die Anträge werden nach Tunlichkeit seitens der Militärverwaltung berücksichtigt und die notwendigen Fuhrwerke zu diesem Zwecke beigestellt werden. Ich mache aufmerksam, dass die Anträge nur auf den unumgänglichen Bedarf beschränkt sein müssen und es dürfen keine ausserordentlichen Ansprüche gestellt werden.

Es wird behauptet, dass Leichen Gefallener, wie auch Pferdekadaver vielfach zu seicht begraben sind, wodurch gegebenen Falles leicht Epidemien entstehen können, die für die Bevölkerung gefahrdrohend wären. Ich fordere die Herren Gemeinevorsteher daher im eigenen Interesse der Gemeinde auf, mir solche Vorkommnisse unter möglichst genauer Angabe des Ortes ehestens zu melden. Die Gräber der gefallenen und beerdigten Soldaten—welch immer Nation sie angehören—sind pietätvoll zu erhalten. Dies ist ein Gebot der Menschlichkeit und wer dagegen verstösst, schändet den Namen der Nation und Religion, der anzugehören er die Ehre hat.

Die Gendarmerieposten wurden bereits aufgestellt und haben Sie dieselben in der Ausübung ihres Dienstes tatkräftigst zu unterstützen.

Die Herren Gemeindevorsteher können sich jederzeit vertrauensvoll mündlich oder schriftlich an mich wenden und können überzeugt sein, dass sie, wenn sie ihren Pflichten treu und redlich nachkommen, bei mir jederzeit wohlwollendes Gehör, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit finden werden und dass auch die Herren Referenten des Kreiskommandos in gleichem Sinne ihres Amtes walten werden. Andererseits aber muss ich die Herren Gemeindevorsteher darauf aufmerksam machen, dass ich im Falle einer Pflichtverletzung oder Unehrlichkeit, z. B. Bestechlichkeit, rücksichtslos und unnachsichtlich von den mir zustehenden ausgedehnten Machtbefugnissen vollen Gebrauch machen werde.

2.

Amtsblatt.

Das vom k. u. k. Kreiskommando ausgegebene Amtsblatt dient zur Verbreitung und allfälligen Erläuterung der im Verordnungsblatte der k. und k. Militäverwaltung in Polen kundgemachten Vorschriften, zur Erlassung näherer Anordnungen örtlicher Natur an die Bevölkerung, von Weisungen und Durchführungsmassnahmen au die Gendarmeriepostenkommandos sowie an die Gemeinden.

In die Amtsblätter werden ferner sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Mitteilungen aufgenommen.

3.

Versendung.

Das Amtsblatt wird vorläufig am Tage seiner Ausgabe an alle röm. kat. und evangelischen Pfarrämter, an alle Gemeinden und Gendarmeriepostenkommanden unentgeltlich versendet.

4

Erläuterungen zur Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 № 2, betreffend das Passwesen.

Die zum Zwecke der Erlangung einer Identitätskarte beim Kreiskommando vorsprechende Partei muss eine Identitätsbeschreibung mitbringen, welche vom Vorsteher der Gemeinde auszufertigen ist, in welcher sie ihren ordentlichen Wohnnsitz hat; diese Identitätsbescheinigung hat die Personaldatem und die Personsbeschreibung des Inhabers zu enthalten.

Das gleiche gilt für den Passwerber, welcher noch eine unaufgezogene Photografie in Visitformat mitzubringen hat.

5.

Zur Verordnung des Armeeoberkommendanten vom 16. Februar 1915 № 4, betreffend das Verbot des Besitzes von Waffen, Munitiongegenständen und Sprengstoffen

erlässt das k. u. k. Kreiskommando nachstehende

VERORDNUNG

Im Grunde der §§ 1 und 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 4, betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen, wird hiemit angeordnet:

1) Waffen und Munition für Feuerwaffen sowie Sprengstoffe müssen binnen 8 Tagen beim k. u. k. Kreiskommando in Opoczno abgeliefert werden.

2) Übertretungen werden entweder als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327 und 328 M. Str. G. geahndet oder als Übertretung mit Geldstrafen bis 2000 Kronen bezw mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

3. Diese Verordnung muss sofort in der ortsüblichen Weise öffentlich verlautbart werden.

6.

Dislozierung der Gendarmerie und der Finanzwache.

Es wurden 5 Kreisgendarmerieposten errichtet, u. zwar in Opoczno, Kamień wielki, Wójcin, Żarnów, Gielniów.

Ausserdem befinden sich in mehreren Ortschaften des Kreises Feldgendarmerieposten.

7.

Liegenlassen blind gegangener Geschosse.

Es ist vollkommen unstatthaft, blindgegangene Geschosse aufzuheben und zurückzuschaffen. Dawiderhandelnde werden zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Blindgegangene Geschosse sind liegen zu lassen und die Fundstellen deutlich zu bezeichnen. Die Fundstellen sind dem k. und k. Kreiskommando zu melden.

Blind gegangene Handgranaten sollen ebenfalls von Unberufenen nicht berührt werden, für die Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird ein Lohn von 30 h. für jede Fundstelle gewährt.

Dies ist seitens der Herren Gemeindevorsteher sofort zu verlautbaren.

8.

Verbot der Schlachtung hochträchtiger Rinder und Sauen etc.

Die Verordnung des k. k. Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und des Handels vom 23. Dezember 1914, № 353, betreffend das Verbot des Schlachtens hochträchtiger Rinder und Sauen sowie die Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Jungvieh, gilt auch für die occupirten Teile Polens.

§ 1. lautet:

Kühe und Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustande der Trächtigkeit befinden, dass dieser Zustand den mit der Haltung, dem Verkaufe oder der Schlachtung von Vieh beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen—Notschlachtungen ausgenommen—zwecks Schlachtung nicht verkauft und auch nicht geschlachtet werden.

§ 2. abs. 1 lautet:

Weibliche und kastrirte Kälber, sowie Kalbinnen und Ochsen bis zum Alter von 2½ Jahren und Stierkälber sowie Stiere bis zum Alter von 2 Jahren dürfen nur mit behördlicher Bewilligung zwecks Schlachtung verkauft oder geschlachtet werden. Das Alter von 2½ Jahren wird durch vier, das Alter von 2 Jahren durch zwei bleibende grosse Schneidezähne gekennzeichnet.

Übertretungen dieses Verbotes werden seitens des Kreiskommandos mit schweren Strafen geahndet werden.

9.

Holzdiebstähle

Beim k. u. k. Kreiskommando wurden Anzeigen eingebracht, dass in den im hiesigen Bezirke liegenden Waldungen zahlreiche Holzdiebstähle durch die umwohnende Bevölkerung verübt wurden.

Die Erhebungen haben ergeben, dass in den meisten Fällen Holzdiebstähle nicht nur durch Entwendung von dürrem, am Boden liegendem, faulem Holz oder Reisig zur Beschaffung von Brennmaterial begangen wurden, sondern dass das beste Nutzholz, sowohl in den älteren, als in den Jungbeständen zu Spekulationszwecken gestohlen wird, ein Unfug, welcher auf lange Jahre hinaus der Forstwirtschaft schadet.

Hiedurch wurden viele Waldungen einer Devastierung preisgegeben, welche weiterhin unter keiner Bedingung geduldet werden wird.

Ich fordere daher alle Gemeindevorsteher auf, sofort zu verlautbaren, dass jeder Holzdiebstahl, und zwar sowohl in Staats als in Gemeide-oder Privatwaldungen auf Grund des Militärstrafgesetzes entweder als Vergehen (§ 482) mit Arrest bis zu 6 Monaten, oder als Verbrechen mit schwerem Kerker bis zu 10 Jahren, unter Umständen auch mit dem Tode (§ 457-471 M. St. G.) bestraft wird.

Bei dieser Gelegenheit gebe ich bekannt, dass die Führung der Wirtschaft in der Gemeinde-und Privatwaldungen der Kontrolle des k. u. k. Kreiskommandos unterliegt, bei welchem wegen aller beabsichtigten Holzschläge die Bewilligung einzuholen ist.

Dawiderhandelnde werden im Sinne der bestehenden Vorschriften zur Verantwortung gezogen werden.

Die Herren Gemeindevorsteher haben mir die erfolgte Verlautbarung binnen 8 Tagen zu melden. Die k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommanden haben den Be-

folg zu überwachen und jeglichen Holzunfug, welcher Art immer, zur Anzeige zu bringen.

10.

Beschälhengste.

Jene Pferdezüchter, welche ihre Stuten durch einen ärarischen Hengst belegen lassen wollen, haben beim zuständigen Gendarmerie-Posten-Kommando eine Bestätigung der Seuchenfreiheit ihrer Ortschaft einzuholen.

Auf Grund dieser Bestätigung kann die betreffende Stute vom nächsten Militärarzte auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht werden, das Resultat dieser Untersuchung wird vom Militärtierarzt schriftlich niedergelegt. Dieses militärärztliche Zeugnis ist dem Leiter der Hengstenstation vor Zulassung zum Belegen einzuhändigen.

Das Ausstellen der Bestätigung durch das Gendarmerie-Posten-Kommando, sowie des Zeugnisses durch den Militärtierarzt erfolgen kostenlos.

11.

Allerhöchste Spende an das Kloster Jasna Góra.

SEINE K. U. K. APOSTOLISCHE MAJESTÄT haben dem Kloster JASNA GÓRA in Czenstochau zur Fortführung der Seelsorge und zur Erhaltung der Wallfahrtskirche eine Unterstützung von fünfundzwanzigtausend Kronen Allergnädigst zu spenden geruht. Dieser Betrag wurde der Leitung des Klosters durch einen kaiserlichen Abgesandten in feierlicher Form überreicht.

Durch diesen Akt der Allerhöchsten Fürsorge für das berühmte Paulanerkloster gelangt die Wertschätzung zum Ausdrucke, die der Allerhöchste Kriegsherr dem segensreichen Wirken und der kulturellen Mission der römisch-katholischen Klostergeistlichkeit überhaupt, sowie insbesondere in den vom Elende des Krieges heimgesuchten Landstrichen, entgegenbringt.

12.

Bezüglich der Requisitionen von Naturalleistungen und Dienstleistungen im Okkupationsgebiete wurde seitens des K. u. K. Militärgouvernements in Piotrków mit dem Erlasse vom 22 VI. 1915 № 415 unter Aufhebung der früheren Anordnungen folgendes verfügt:

I. Requisitionen von Naturalleistungen.

a) Im ummittelbaren Operationsbereiche werden alle Naturalleistungen gegen blosse Empfangsbestätigung in Anspruch genommen. Die Zahlung der hiefür geschuldeten Summen wird nur ausnahmsweise bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen und zwar dann erfolgen, wenn sonst die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie unmittelbar gefährdet wäre.

b) In allen anderen Teilen des Okkupationsgebietes werden Naturalleistungen stets bar bezahlt; nur ausnahmsweise und zwar nur dort werden die Requisitionen gegen blosse Empfangsbestätigung in Anspruch genommen, wo die Beistellung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie nicht beeinträchtigt (Eigentum von Gemeiden und Körperschaften, Requisitionen aus grösseren Forsten, Latifundien etc.).

II. Dienst—und Arbeitsleistungen.

Dienst-und Arbeitsleistungen werden nach billiger Schätzung, oder nach dem ortsüblichem Taglohne bar bezahlt; hiebei wird, wenn es sich um Arbeiten handelt,

die mit grösseren Partien und Abteilungem durchgeführt werden, nach Möglichkeit den Arbeitern eine gute und gesunde Kost, ähnlich der Verköstigung der militärischen Mannschaft, verabreicht werden.

III. Einquartierung von Truppen.

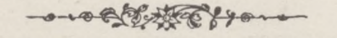
Für Unterkünfte (Einquartierung) wird keine Bezahlung geleistet und keine Bescheinigung ausgestellt. Der Beisteller hat alles zur Einquartierung notwendige Zugehör (Liegestroh, Heu, Brennmaterial etc.) soweit er es aus eigenen Mitteln zu leisten vermag—unentgeltlich zu liefern. Darüber hinaus findet Punkt I Anwendung.

IV. Einlösung von Requisitionsscheinen.

Sobald der Ort der Leistung nicht mehr im ummittelbaren Operationsbereiche liegt (Ia) können Requisitionsscheine bei der Intendanz des 6 A. E. K. in Piotrków zur Einlösung eingesendet werden:

1) Wenn sie auf Beträge bis 500 Kronen lauten, oder

2) Wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie gefährdet würde.



511 -- Drukarnia Państwowa pod zarządem Departamentu Wojsk. N. K. N. w Piotrkowie.